

# AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

51. Jahrgang

6. Februar 2019

Nummer 5

Inhalt	Seite
Umbenennung von Verkehrsflächen	43
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Venusberg	
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung	44
- Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Duisdorf	
Öffentliche Zahlungserinnerung	44
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	44
- Zustellung eines Bescheides (Amt für Soziales- und Wohnen)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	45
- Zustellung eines Bescheides (Bauordnungsamt)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	45
- Zustellung eines Bescheides (Bürgerdienste)	
Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	45
- Kindertagesstätte Mini-Mäuse GmbH	

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	46
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	

## Umbenennung von Verkehrsflächen

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 04.12.2019 folgende Straßenumbenennungen im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Venusberg beschlossen:

Der auf der Anlage 1 mit



gekennzeichnete universitätseigene Teilbereich der Sigmund-Freud-Straße von Karl-Landsteiner-Straße bis Ende erhält den neuen Straßennamen

### **Venusberg-Campus.**

Der auf der Anlage 1 mit



gekennzeichnete Teilbereich der universitätseigenen Karl-Landsteiner-Straße von der Zufahrt zur Kindertagesstätte bis zur Wendeanlage erhält den neuen Straßennamen

### **Doktor-Eva-Glees-Straße.**

Die Wirkung der Umbenennungen beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Bonn, den 29. Januar 2019

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Walter Hudec  
Abteilungsleiter

**BUNDESSTADT BONN**  
**Der Oberbürgermeister**

**Beteiligung der Öffentlichkeit an der  
Bauleitplanung**

**Aufstellung und öffentliche Auslegung eines  
Bebauungsplanes**

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Denkmalschutz der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 23.1.2019 Folgendes beschlossen:

Der Bebauungsplan Nr. 6119-1 der Bundesstadt Bonn, im Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Duisdorf, zwischen der Burg Medinghoven, der Straße An der Burg Medinghoven und dem Konrad-Adenauer-Damm (Gemarkung Duisdorf, Flur 13, Flurstück 467 sowie Flur 12, Flurstück 308) ist gemäß §§ 2ff Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB aufzustellen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich seiner Begründung öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt.

Die öffentliche Auslegung des Planes und der dazugehörigen Begründung erfolgt

- im **Amt für Bodenmanagement und Geoinformation**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 6B (Kundenzentrum Geodaten)
- vom **14.2.2019** bis einschließlich **13.3.2019** (Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 13 Uhr und Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr)

**Hinweis:**

Zur Information hängt eine verkleinerte Farbkopie des Planes während der Öffnungszeiten auch in der zuständigen Bezirksverwaltungsstelle Hardtberg aus.

Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) während der Auslegungsfrist schriftlich per Post (Berliner Platz 2, 53103 Bonn), per Fax (0228/ 77 30 95) oder email ([amt61.anregungen@Bonn.de](mailto:amt61.anregungen@Bonn.de)) bei dem Stadtplanungsamt der Bundesstadt Bonn oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Bürgerbeteiligung im Internet unter:  
[www.bonn.de/@bauleitplanung](http://www.bonn.de/@bauleitplanung)

Bonn, den 29.01.2019

gez. Sridharan  
Oberbürgermeister

**BUNDESSTADT BONN**  
**Der Oberbürgermeister**  
**Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde**

**ÖFFENTLICHE ZAHLUNGSERINNERUNG**

Hiermit erinnern wir an die Zahlung der am 15.02.2019 fällig werdenden Grundbesitzabgaben, Gewerbesteuer, Vergnügungssteuer, Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer.

Bei verspäteter Zahlung müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge berechnet werden. Falls Mahnung und ggf. zwangsweise Einziehung erforderlich werden, entstehen weitere Kosten.

Bitte geben Sie bei der Überweisung das Kassenzichen an.

Wer abbuchen lässt, spart sich Arbeit und Wege.

Unter Telefon 77 2300 gibt die Stadtkasse Auskunft über das SEPA-Lastschriftinzugsverfahren.

Bonn, den 06.02.2019

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Der Bescheid nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 16.01.2019	Az.: 50-223U/911208
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Herrn Ismail Demirci	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 14, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 28.01.2019

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
(Pilar)

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Der Bescheid (Aktenzeichen: 63-12-14302-58) der Bundesstadt Bonn – Amt 63-12 – vom 25.01.2019 für Herrn Tahir Yaprak, gemeldet lt. Melderegister NRW unter Königstraße 15, 51645 Gummersbach, zu dieser Adresse nicht zustellbar, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Bauordnungsamt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 5 C bereit.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Absatz 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 25.01.2019

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Demmer

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Der Bescheid der Stadt Bonn – Amt 33-6 –

Datum der Verfügung 29.01.2019	Az.: 33-64/FrV
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift SHEKHAR, Vivek, zuletzt wohnhaft in Hirschberger Str. 58-64, 53119 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 19.10.2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
Freund

**Öffentliche Bekanntmachung**

Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss) der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 die gemeinnützige Kindertagesstätte Mini-Mäuse GmbH“ als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl I S. 2022) zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017– in Verbindung mit § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG KJHG NW – vom 12.12.1990 (GV NRW S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2017 (GV NRW S. 336) öffentlich anerkannt.

Bonn, den 27.12.2018

gez. Udo Stein  
Leiter des Amtes

## Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom  
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 21.01.2019	PK-Nr. 7777.4011.4279
Betroffene/r Yoany Soto Alvarez, Pützchens Chaussee 187 / 3. OG, 53229 Bonn	
Datum 19.11.2018	PK-Nr. 7777.4244.5426
Betroffene/r Yoany Soto Alvarez, Pützchens Chaussee 187 / 3. OG, 53229 Bonn	
Datum 21.01.2019	PK-Nr. 7777.4259.6912
Betroffene/r Carina Waidhofer, Bachstraße 39, 75392 Deckenpfronn	
Datum 18.01.2019	PK-Nr. 4258.3675
Betroffene/r Kamal Al Mogharbel, Meckenheimer Straße 26, 53179 Bonn	
Datum 03.01.2019	PK-Nr. 33-21 / 2-18-K-12993
Betroffene/r Dennis Köhler, Luisenstraße 90, 53721 Siegburg	
Datum 23.01.2019	PK-Nr. 33-21 / 2-18-S-80783
Betroffene/r Idjet Abazi, Flügelstraße 16, 40227 Düsseldorf	
Datum 23.01.2019	PK-Nr. 33-21 / 2-18-K-2657
Betroffene/r Ondrej Vrazel, Tupesy 135, CZ - 68707 Tupesy	
Datum 07.12.2018	PK-Nr. 7779.3350.5608
Betroffene/r Ali Husaini, Gudenauer Weg 142 - Maria im Walde, 53127 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **25.01.2019**

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

**gez. Hoppenkamps**

Umbenennung Teilbereich Sigmund-Freud-Straße und Teilbereich Karl-Landsteiner-Straße im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Venusberg

